Förderungen für betriebliches Testen

Infoblatt – Überblick: Zuschuss betriebliche COVID-19 Testungen

1 Zielsetzung

Die Teststrategie der Bundesregierung sieht eine Unterstützung für Unternehmen vor, die Corona Tests durchführen. Dabei soll pro Testung, die unter entsprechender Aufsicht durchgeführt wird, ein Betrag von EUR 10 ersetzt werden. Unternehmen erhalten nach Ende des Quartals die tatsächlich geleisteten Tests abgegolten. Die Förderung wird über eine Eingabemaske im aws Fördermanager abgewickelt. Nach Ablauf des jeweiligen Quartals kann die Antragstellung zur Ausbezahlung über den aws Fördermanager erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter <u>wko.at/betriebe-testen</u>
Telefonische Informationen erhalten Sie über die regionalen Wirtschaftskammern.

2 Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?

Unternehmen, unabhängig von der Größe und Branche sowie bestimmte Interessensvertretungen.

Für die Förderung werden die folgenden fünf verschiedene Testarten unterschieden:

- EU-weit gültige Antigen-Tests (gemäß EU-Liste, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19 rat common-list en.pdf)
- Antigen-Tests zur Eigenanwendung (gemäß Liste des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, abrufbar unter https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/oeffentliche-register/sars-cov-2-antigenschnelltests; oder gemäß EU-Liste, abrufbar unter:
 https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness-response/docs/covid-19-rat_common-list_en.pdf sofern die Eignung zur Eigenanwendung aus dem Produktblatt hervorgeht)
- sonstige Antigen-Tests (alle übrigen CE-zertifizierten Antigen-Tests, die eine Sensitivität von ≥ 90% und eine Spezifität von ≥ 97% aufweisen)
- PCR-Gurgeltests (Testform mit molekularbiologischem Verfahren mit Probenahme durch Gurgeln oder Spülen vor Ort, Auswertung jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach §28c EpiG)
- sonstige PCR-Tests (Testform mit molekularbiologischem Verfahren mit vor Ort Probenahme durch alle Abstrichformen ausgenommen Gurgeln oder Spülen, Auswertung jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach §28c EpiG)

Förderungswerber mit mehr als 50 Beschäftigten *) müssen als Voraussetzung für die Förderung <u>alle</u> durchgeführten **EU-weit gültigen Antigen-Tests** in die dafür geschaffene Testplattform des Bundes einmelden. Der Zugang zu dieser Testplattform erfolgt für WKÖ-Mitglieder als auch Nicht-WKÖ-Mitglieder über wko.at/betriebe-testen.

Förderungswerber mit bis zu 50 Beschäftigen *) melden die durchgeführten Tests <u>nicht</u> in die Testplattform des Bundes ein.

Bei allen Förderungswerbern muss einmal pro Woche eine medizinische beaufsichtigende Stelle (Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG) die ordnungsgemäße Durchführung der Testungen bestätigen – **mit Ausnahme der PCR-Gurgeltests** (dafür erfolgt lediglich eine einmalige Bestätigung über die Eignung der Testinfrastruktur).

Für diese Bestätigungen sind folgende Formulare zu verwenden:

Standardformular (abrufbar unter: https://www.wko.at/service/testprotokoll.pdf) für

- EU-weit gültige Antigen-Tests
- sonstige Antigen-Tests
- sonstige PCR-Tests

BTG-Formular (abrufbar unter: https://www.wko.at/service/testprotokoll-btg-formular.pdf) für

- Antigen-Tests zur Eigenanwendung
- PCR-Gurgeltests

Alle Förderungswerber müssen die Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (Standardformular bzw. BTG-Formular), wo erforderlich auch die Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals bzw. der geeigneten Person des Betriebes und Rechnungen, die die Durchführung der Testungen belegen, für Kontrollzwecke aufbewahren. Das sind insbesondere Rechnungen für die Beschaffung der Testkits und – im Falle von PCR-Tests – für die Durchführung der Laboranalysen sowie Nachweise der Beschäftigung von zur Abstrichnahme berufsrechtlich ermächtigtem Personal.

Bei Verwendung von **sonstigen Antigen-Tests** ist auf Verlangen das Produktblatt des verwendeten Testkits vorzulegen, aus dem in deutscher oder englischer Sprache eindeutig hervorgeht, dass das Testkit die verlangten Anforderungen erfüllt.

3 Was fördern wir – wie und in welcher Höhe?

Gefördert werden COVID19-Testungen, die

- am Standort (Sitz, Betriebsstätte) des Förderungswerbers
- unter medizinischer Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)
- für die getestete Person unentgeltlich
- unter Verwendung der zulässigen Testart (Antigen-Test und/oder PCR-Test) und unter Durchführung der zulässigen Testabnahmeformen
- im Zeitraum von 1.10.2021 31.12.2021

durchgeführt werden.

Der Zuschuss beträgt 10,- Euro für jede durchgeführte Testung.

Die Zuschussuntergrenze beträgt pro Unternehmen 1.000,- Euro.

Gefördert werden Testungen sowohl von Beschäftigten des Förderungswerbers als auch von betriebsfremden Personen wie Kunden oder Angehörige.

Nicht gefördert werden Testungen, die im Rahmen anderer Förderungsprogramme unterstützt werden.

Der Förderungswerber darf für die zu fördernden betrieblichen Testungen sowie für das allfällige Ausstellen von Nachweisen über das Ergebnis der Testung kein Entgelt und keinen Aufwandsersatz verlangen.

4 Wie erfolgt die Antragsstellung – weelche Unterlagen sind erforderlich?

Die Antragstellung erfolgt für Testungen, die im vierten Quartal 2021 durchgeführt wurden im Zeitraum von 11.1.2022 – 18.2.2022.

Für Kontrollzwecke sind aufzubewahren:

Für EU-weit gültige Antigen-Tests

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten Kosten der Testungen, Nachweise über Nebenkosten (medizinisches Personal, Kosten der Teststraßen)
- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars
- Bei Förderungswerbern mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals unter Verwendung des **Standardformulars**

Für Antigen-Tests zur Eigenanwendung

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten Kosten der Testungen, Nachweise über Nebenkosten (medizinisches Personal, Kosten der Teststraßen)
- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des **BTG-Formulars**
- Die täglichen Bestätigungen der geeigneten Person des Betriebes über die Gesamtzahl der täglich durchgeführten Testungen unter Verwendung des **BTG-Formulars**

Für sonstige Antigen-Tests

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten Kosten der Testungen, Nachweise über Nebenkosten (medizinisches Personal, Kosten der Teststraßen)
- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars
- die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals über die Gesamtzahl der täglich durchgeführten Testungen unter Verwendung des Standardformulars
- das Produktblatt der verwendeten Antigen-Tests, aus dem in deutscher oder englischer Sprache eindeutig hervorgeht, dass das Testkit die verlangten Anforderungen hinsichtlich Sensitivität und Spezifität gemäß Punkt 5.1.1. der Richtlinie erfüllt.

Für PCR-Gurgeltests

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten Kosten der Testungen (einschließlich Laborkosten), Nachweise über Nebenkosten (medizinisches Personal, Kosten der Teststraßen)
- Quartalsweise Bestätigung des Labors über die Anzahl der ausgestellten Testbestätigungen unter Angabe von Name, Adresse und Betriebsstätte des Förderungswerbers sowie Anzahl der Testbestätigungen aufgegliedert nach Tagen
- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des **BTG-Formulars**
- Eine einmalige Bestätigung der medizinischen Aufsicht über die erfolgte Einweisung zu Aufbau und Ablauf der Testinfrastruktur sowie der geeigneten Person des Betriebes unter Verwendung des BTG-Formulars

Für sonstige PCR-Tests

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten Kosten der Testungen (einschließlich Laborkosten), Nachweise über Nebenkosten (medizinisches Personal, Kosten der Teststraßen)
- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars
- die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals über die Gesamtzahl der täglich durchgeführten Testungen unter Verwendung des Standardformulars

Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Prüfung der Förderungsvoraussetzungen als Einmalbetrag guartalsweise im Nachhinein.

*) Für die Festlegung, ob ein Betrieb mehr als oder bis zu 50 Beschäftigte hat, ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung gemeldeten Mitarbeiter/innen mit Stichtag Beginn des beantragten Förderquartals (1.10.2021) maßgeblich.